

Bern vereitelt Russlandgängerei

Autor(en): **Wagner, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **5 (1943)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239899>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BERN VEREITELT RUSSLANDGÄNGEREI

Von Dr. med. Ernst Wagner.

Das folgende, im Wortlaut wiedergegebene Schreiben stammt vom Landvogt J. R. Wurstemberger zu Neuws (Nyon); es ist datiert vom 23. August 1765 und an die bernische Regierung gerichtet:

«Hochwohlgebohrne Gnädige Herren,

Vor etwelchen Tagen ist ein russischer General, Herr von Bulanzow genannt, hier durch nach Genff passiert. Wie ich seithero zuverlässig vernomen, so hat diser Herr Ordres von seiner Kayserin, eine Anzahl Töchteren von guter Famillie anzuwerben und mit sich nach Petersbourg in dasiges Töchteren Seminarium als Gouvernanten zu führen; er verspricht jeder diser Töchteren, außert freier Kost logement und Kleydung, 200 Rubles jährliche Bestallung. Neben dem soll jede Tochter zwey Dienstmägt (welche schön von Angesicht, wohl gestaltet, reine Jungfrauwen und zu ihrer Zeith fruchtbahren Leibes sein müssen, eint und andere aber müssen die französische Sprach aus dem Fundament verstehen und unserer Religion zugethan sein) mit sich dahinbringen. Disen Mägdten verspricht er nebst Kost, Logement und Kleidung 40 Rubles per Jahr wie auch freye Reiß vor hin zu reisen; sie müssen sich aber vor sechs Jahr anwerben lassen.

In Genff hat Herr von Bulanzow würcklich vier Töchteren und acht Dienstmägdten engagiert. Heuth Morgens umb acht Uhr ist er hier zu Neuws passiert, hat sich in einem Burgerhaus etwa eine halbe Stund aufgehalten umb Recrue zu machen und ist nach Lausanne verreiset, von da er Künfftigen Sontag wider hier Kommen soll.

Nun, gnädige Herren, da in disem Land überhaupt ein Mangel an Einwohnenern sich täglich mehr erzeugt, diejenigen so hier bleiben, sonderlich das Landvolck, nicht schön von Angesicht, übel gestaltet, in der Jungfrauschafft nicht durchaus wohl bestellt, doch aber zimmlich fruchtbahr, davon die Chorgrichtmanuals als zeugen Können; wann demnach diejenigen Mägdlein, die die drey ersten Vollkommenheiten, so Herr von Bulanzow von ihnen begehrt, besitzen, aus disem Land abreisen solten und nur diejenigen hier verbliben, die die letzte im höchten Grad an sich haben, welche aber ohne Widerwillen nicht auf die Prob gesetzt werden wurde, so müesste nach und nach dises Ambt insonderheit noch weiter depeupliert werden und die Gestalt der Einwohnenern je länger je gräßlicher aussehen.

Da sich auch diser russische Herr vernennen lassen wie daß er gerne etwelche Laquayen und Kammerdiener aus disem Land mit sich führen möchte, so haben mich dise bis dahin zimmlich ungewohnten Werbungen bewogen, Eüwer Gnaden darüber zu berichten, damit Hochdieselben nach Dero Gutfinden die nöthigen Anstalten darüber vorkehren können.

Indessen habe die Ehre nebst respectuoser Hochachtung zu verbleiben
Hochwohlgebohrne Gnädige Herren Deroselben
Gehorsambster Diener

Neuws den 23. Aug. 1765

J. R. Wurstemberger».

Ein späterer Bericht — 3. Sept. 1765 — des nämlichen Landvogts umschreibt die Aufgabe dieser Schweizerinnen deutlicher: Nicht für das Töchterseminar, sondern für das adelige Erziehungsinstitut russischer Kadetten in Petersburg seien sie bestimmt, wo ihnen die Erziehung derselben vom 6. bis zum 9. Altersjahre anvertraut würde. Der in seinem ersten Schreiben erwähnte russische General heiße übrigens nicht Bulanzow sondern von Bülow; er sei Mecklenburger und Generalmajor der Kavallerie im Dienste der Kaiserin Katharina. Schon am 24. Aug. wurde der Bericht des Landvogts von Nyon von der Regierung mit folgenden Weisungen beantwortet: Wurstemberger möge auf Bülow ein wachsames Auge haben, Anwerbungen von Landeskindern verhindern und denjenigen, der Bülow in seinem Hause Unterkunft verschafft habe, über dessen Tun und Lassen befragen. Abgesehen von der Sorge des Rates, nach Rußland Auswandernde — und wenn es auch nur für eine von vornherein beschränkte Anzahl Jahre wäre — möchten ins Unglück rennen, war es ebensosehr das Unbehagen vor einer Entvölkerung der welschen Lande, die, kleinbeginnend, schließlich doch größern Umfang annehmen könnte. Der Landvogt möge Bülow diese Anwerbungen verbieten und solche, die Lust und Absicht hätten, eine angebotene Stelle in Rußland anzunehmen, nach Kräften davon abhalten.

Am nämlichen Tage ging ein Schreiben gleichen Inhaltes an die Vögte von Bonmont, Morsee (Morges) und Lausanne.

«Schon vor Empfang Hochderoselben Befehls wegen dem russischen General, Namens Herr von Böhlau» schreibt Landvogt Jenner aus Lausanne am 28. August, sei ihm aus Genf berichtet worden, Bülow habe auch im Gebiete dieser Stadt Anwerbungen vorzunehmen versucht, aber ohne Erfolg; der Rat daselbst habe sie verboten.

In Lausanne gab Bülow dem Landvogte das Versprechen, in dieser Sache nichts zu unternehmen, bis er von Bern die nötige Erlaubnis erhalten hätte; er werde übrigens beim bernischen Rate in persona vorstellig werden. Eine ungefähr 35 Jahre alte Burgerin von Lausanne, namens Courlat, die sich auf 6 Jahre nach Petersburg habe anwerben lassen, unter dem Versprechen unentgeltlicher Hin- und Rückreise, freier Wohnung und Verköstigung nebst einem Gehalt von 700 hieländischen Franken jährlich, habe Jenner vergebens von ihrem Vorhaben abzubringen versucht. Das Angebot Bülows war für Jungfer

Courlat zu verlockend; in der Heimat finde sie «ihr Glück», d. h. ihr Auskommen nicht und nach 6 Jahren werde sie mit dem Erworbenen nach Lausanne zurückkehren und mit ihrer Mutter sich besser durchbringen können. Diesem Argument verschloß sich der Rat nicht, um so weniger, als die Angeworbene die erste Jugend hinter sich hatte. Er drückt seine Befriedigung aus über den Eifer Jenners; der Jungfer Courlat wird strengstens untersagt, andere bernische Untertanen als Mägde mit nach Rußland zu nehmen, wie es in Bülow's Absicht lag. Schultheiß v. Erlach ließ sich von der Regierung den schriftlichen Auftrag ausstellen, er möge, wenn Bülow sich zur Audienz einfinden sollte, ihm erklären, die Gnädigen Herren könnten auf sein Begehren nicht eintreten.

In Genf scheint man — wie aus einem Berichte des Landvogts Fasnacht in Morsee hervorgeht — von der Mission Bülow's ganz allgemein unterrichtet gewesen zu sein. 100—150 Personen jeglichen Standes hätten sich vor dem Absteigequartier des russischen General eingefunden; es seien aber nicht mehr als drei oder vier verpflichtet worden. Bülow scheint, nach dem Berichte Fasnacht's, seinen Auftrag erweitert zu haben: Er suchte Professoren (wohl Lehrer), Personen beiderlei Geschlechts zur Errichtung sowohl einer Militär- als einer Civilschule in Petersburg anzuwerben. Auch aus St. Prex hätten einige Personen weiblichen Geschlechts sich mit Bülow eingelassen; in Marseille sollten sie sich einschiffen. Bern ging so weit, seinen Angehörigen in St. Prex, die der Anwerbung verdächtig waren, nicht nur von ihrem Vorhaben durch den Landvogt abraten, sondern ihnen die Reise nach Genf kurzweg verbieten zu lassen. Und der Rat von Genf untersagte Bülow, wie schon Jenner gemeldet hatte, jedes weitere Vorgehen.

Was Bern einmal in die Hände genommen hat, will es auch richtig ausführen; die Schreiben der Landvögte von Neuß, Lausanne und Morsee mit den bisherigen Verfügungen des Rates wurden dem geheimen Rate zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen.

Das Gutachten des geheimen Rates vom 3. Aug. 1765 empfiehlt die Abfassung eines Rundschreibens für die Amtleute welschen Landes, das öffentlich die Bevölkerung warnt, mit dem russischen General sich einzulassen. Was Bülow selbst betrifft so sind die geheimen Räte geteilter Meinung; nach der einen hätte er sich bloß jeglicher Anwerbung zu enthalten, nach der anderen sollte ihm weiterer Aufenthalt im Gebiete der Gnädigen Herren für ein und allemal verboten werden.

Bülow scheint indessen bereits einen gewissen Erfolg erreicht zu haben; der Landvogt Wurstemberger sendet die Copie eines Anwerbeformulars (Engagement), das ihm aus Genf zugeschickt worden war; in seiner Vogtei (Neuß) habe sich niemand anwerben lassen, und von zwei Bürgertöchtern sei der General bei einem Versuche, sie für Rußland zu gewinnen, abgewiesen worden. «Was mir sehr schlechte Opinion von disem Herren gibt, ist, daß er keine Patente oder Creditiv von seiner Souverainin vor seine habende Comission aufweist», schreibt Wurstemberger. Verdächtig kommt ihm auch ein gewisser Bacle, ein liederlicher Perrückenmacherssohn aus Genf vor, welcher Bülow

begleitet; er werde ihn beim geringsten Vorfall arretieren lassen. Und nicht geringern Verdacht erzeuge Monod aus Neuß, der als Offizier in Piemont, Frankreich, Holland und Preußen gedient habe und nach dem Frieden von Hubertusburg 1763 während drei Jahren Gouverneur der Söhne eines russischen Grafen in Petersburg gewesen sei. Die unvorhergesehene Ankunft Monods — er habe weder seine Frau noch sonst jemanden von seiner Rückkehr unterrichtet — gerade zur Zeit, da Bülow im Lande weile, sei auffallend, um so mehr, als er sich mit diesem in Versoix getroffen habe. In der Vermutung, Monod möge mit Bülow unter der nämlichen Decke stecken, habe Wurstemberger ihn kürzlich interpelliert, wobei Monod sich dahin geäußert habe, Bülow sei ihm von Petersburg her bekannt, aber von seiner Werbe-mission wisse er nichts. Das schütze ihn aber nicht vor weiterer geheimer Überwachung.

Ein weiteres verdächtiges Moment enthält der Bericht des Landvogts Fasnacht aus Morsee, es sei ein fremder Offizier in einem dortigen Gasthose abgestiegen, der auf die Frage des Wirtes nach Namen und Herkunft vorerst die Aussage verweigerte, sich dann aber als General de Bülow zu erkennen gegeben habe. Bülow suchte bald darauf Fasnacht auf, wobei ihm dieser das Verbot des Rates, Werbungen vorzunehmen, mitteilte. Aber der General gab nicht ohne weiteres nach, so daß der Landvogt kurzen Prozeß machte und ihm bedeutete, er möge sich direkt an Bern wenden. «Ich brachte hiermit ab und redte von anderen Sachen; nachdem man sich rafrachiert und auf den Abend einen Kehr machten auf der Terrasse, die schöne Revier zu beschauen, so gab Herr de Bülow in näherem sich zu vernehmen, worin eigentlich seine Commission bestehende».

Bülow hatte folgenden Auftrag: In die Ritterschule, die unter Peter dem Großen von Lefort für junge Adelige errichtet worden war, aber allerhand Übelstände aufwies, werden Zöglinge vom 6.—9. Altersjahre aufgenommen, die unter der Leitung von Erzieherinnen stehen, welche sie in der französischen Sprache sowohl mündlich als schriftlich zu unterrichten haben — «ohne Zwang noch ausswendig lehren, durch den Umgang allein ihrer Praeceptorinnen und ihren Mägden, da sie dann im 9. Jahr unter die Lehrmeister und Professoren gelangten.» Solche Praeceptorinnen protestantischer Religion hoffte Bülow in erster Linie im französisch sprechenden Gebiete Berns zu finden. Bülow werde jetzt, so versicherte der in seinem Berichte umständliche und langfädige Landvogt, nach Bern reisen, und persönlich bei den Gnädigen Herren um die nötige Erlaubnis nachsuchen.

«M. Le Général de Bülow ist von gutem Hauß aus Teutschland», schreibt Fasnacht, «ein vigoureuser 70jähriger Herr, der weit gereißt und viel erfahren, war Ayde de Camp vom Comte Maurice de Saxe, hat im letzten Krieg* alle campagne wieder den König in Preußen außgehalten, comandierte bey der blutigen Schlacht zu Zorndorf 1500 Grenadiers, davon 500 in drei Minuten

* Siebenjähriger.

zu Boden lagen, hatte den General Wunsch bei Maxen gefangen. In seinen Reden ist er verstellt, bat la campagne*; wann man etwas an ihn dringt, das er nicht gern hört, klingt das permettez, permettez.»

Mit dem schon erwähnten Bacle weiter sich abzugeben findet Fasnacht überflüssig, da derselbe «peu de chose» sei. Dies die Neuigkeiten im landvögtlichen Bericht vom 3. Sept. 1765.

Der Rat war nicht derselben Ansicht. Er mahnte sämtliche Vögte welschen Landes, auf Bacle sowohl als andere Verdächtige ein wachsames Auge zu haben und sie wenn nötig zu arretieren. Am folgenden Tage bestätigte Jenner aus Lausanne die Vermutung, Bacle arbeite als Unterhändler Bülows. Er habe einen Knecht für Rußland verpflichten wollen; dieser aber sei, auf die Ermahnungen Jenners und Drohung mit hochobrigkeitlicher Ungnade hin, von seinem Vorhaben zurückgetreten.

Inzwischen machte Bülow seine Aufwartung beim Schultheißen v. Erlach, ohne aber von seinem Unternehmen Erwähnung zu tun**, obschon er in Peterlingen mehrere Personen weiblichen Geschlechts angeworben hatte. Der Schultheiß ersuchte den Rat, ihm weitere Anweisungen zu geben. Er wurde beauftragt, Bülow das Mißfallen der Regierung auszudrücken mit dem Befehl, alle ferneren Werbungen zu unterlassen, wenn er sich nicht Unannehmlichkeiten zuziehen wolle. Bülow hatte außerdem ein Verzeichnis der von ihm Angeworbenen abzugeben. Es waren dies die Damen du Cimetière aus Genf, Courlat aus Lausanne, Simonin aus Orbe und de Trey aus Payerne; alle vier sind als Gouvernanten engagiert worden.

In Peterlingen waren, laut Bericht des Landvogts de Sacconay, vier Personen angeworben worden; aber kurz darauf verzichteten sie infolge des Zuredens Sacconays auf das Engagement unter Rückerstattung des Handgeldes.

Bern blieb mißtrauisch gegenüber den Angaben Bülows und beauftragte von neuem seine welschen Amtleute, Bülow in Arrest zu setzen, falls er sich wieder etwas sollte zu Schulden kommen lassen; allfällige Unterhändler aber gefangen zu nehmen.

In Aarberg waren drei aus dem Welschland kommende Kutschen gemeldet, voll besetzt mit Personen für das russische Unternehmen; sollten sich darin bernische Angehörige befinden — so lautete der Befehl der Regierung — so sind sie anzuhalten und zu untersuchen. Die Ankunft dieser Wagen wurde am 10. Sept. 1765 aus Milden dem Landvogte Weiß auf Lucens schriftlich mitgeteilt (die Vögte von Milden hatten ihren Wohnsitz im Schlosse Lucens). Die Insassen waren im Hirschen abgestiegen und machten den Eindruck von Dienstmägden; nach Aussage des aus Lausanne stammenden Kutschers beabsichtigten sie, sich nach Basel und von dort nach Rußland zu begeben.

* battre la campagne: Verworrenes Zeug reden (stürmen).

** Es handelte sich offenbar um einen reinen Höflichkeitsbesuch.

Der Vogt von Morsee, Fasnacht, berichtete kurz darauf wieder von Leuten, die unter der Führung der Dlle. Robin, Bürgerin von Genf, reisten; diese figurirt als Conductrice. Den als Kammerjungfern Angeworbenen wurde versprochen: «Drei Rubles monatlich, Tisch frey, eine Kleidung, Reiß für hin und her frey vor 6 Jahr, und nach der Zeit, wo mit ihr zufrieden, auf Begehren franc wieder in ihr Vaterland zu lieffern.» Ähnliche Bedingungen für männliche Bediente. Alle gestanden nach anfänglichen Versuchen, das Ziel ihrer Reise zu verbergen, die Wahrheit: sie waren für Petersburg engagiert. Fasnacht gelang es, ihre Kontrakte zu erhalten, die er nach Bern sandte; die Reisenden aber — es waren fünf — wurden im Wirtshaus zu Morsee untergebracht und bis auf weiteres mit Arrest belegt. Das Handgeld gaben sie zurück. Laut einem Schreiben des Schultheißen (nicht Landvogt) von Peterlingen, de Dompierre, sollte Bülow zwei Kutschen mit sieben weiblichen Insassen haben abgehen lassen, mit dem Befehl, gesondert und abends spät in Peterlingen durch und von hier über Büren und Basel nach Frankfurt zu fahren. Bülow schien hier ein doppeltes Spiel getrieben zu haben; auf der einen Seite läßt er sich Handgeld zurückgeben, macht also das Engagement rückgängig, auf der andern wirbt er von neuem an und schreibt genau vor, wie die Reise vor sich gehen soll und welchen Weg man einzuschlagen hat. Am nämlichen Tage — 11. Sept. — berichtet der Unterkommissär Alb. Steiger aus Murten dem Schultheißen v. Erlach, daß die beiden Kutschen auf Befehl der Murtnerschen Ehrengesandten* angehalten und den schon erwähnten sieben Insassen die Verträge mit Bülow abgenommen worden seien. Sie selber wurden nach Bern gefahren. Eine Jgfr. Courlat aus Lausanne war die Anführerin dieses Trupps; die andern Reisenden — sämtliche weiblichen Geschlechts — stammten aus verschiedenen Gegenden des Waadtlandes. Einige von Bülow und den Angeworbenen unterzeichnete Verträge lagen dem Schreiben Steigers bei.

Am 13. Sept. 1765 erließ der Rat folgende Verfügung:

«Die Aufführung dess in hiesigen Landen sich aufgehaltenen kayserlich russischen Generalen, Herren von Bülaw, der ohngeacht der zu widerholten Mahlen an ihne gelangten Verbotten, sich dennoch erfrechen dörrfen, von unseren Angehörigen und Angehöriginnen anzuwerben und anwerben zu lassen und destnachen schriftliche Engagements zu errichten und selbe in Rußland in das daselbstige Seminarium nach Petersburg abzuführen, hat uns die begründte Ursach an die Hand gegeben, Euch hiemit den Befelch zu ertheilen, auf disen Generalen von Bülaw in Eurem Amt geflissene Acht zu bestellen, auf Betretten ihne vor Euch zu bescheiden und ihme sodan den hiemit aufhabenden Oberkeitl. Befelch zu intimieren, daß er sich allerbaldest durch den allerkürtzesten Weg aus unseren Landen begeben und dieselbigen niemals mehr betrette, widrigen Fahls wir ihne nach Vorschrift der wider die verbottenen Werbungen ausgegangene Ordnungen ansehen und bestraffen wur-

* Gesandte Berns, die sich in Sachen der mit Freiburg gemeinsamen Vogteien daselbst befanden.

den. Allermassen Ihr ihm die Route, deren er sich zu bedienen haben wird, verzeigen und Ihr demnach die Amtleuth, so sich auff derselben befinden, avisieren werdet, damit sie auf ihn achten. Wie zu thun ihr bestens wissen werdet.»

Gleichzeitig soll die in Morsee arretierte und im Besitze eines Passes befindliche Jgfr. Robin, eine Genferin, auf freien Fuß gesetzt werden, die übrigen aber, die aus dem Pays de Vaud stammen, sind laut obrigkeitlicher Verfügung ihrer Verträge mit Bülow ledig zu sprechen unter der strengen Ermahnung, in Zukunft von derartigen Unternehmen sich zu hüten. Die neben der Genferin Robin in erster Linie fehlbaren Jgfr. Courlat von Lausanne und Jgfr. du Cimetière aus Genf sind, voneinander gesondert, im Spital zu internieren und über die Anwerbungen zu examinieren; ihnen darf weder «Dinten und Federen noch Reisbley und Papyr» verabfolgt werden, ihr Gepäck ist zu untersuchen, Besuche dürfen sie keine empfangen, usw.. Die Effekten der schon in Basel Befindlichen sind mit Arrest zu belegen.

Die beiden reiselustigen Jgfr. Courlat und du Cimetière kamen der Verfügung des Rates zuvor. Die Aussicht, im Spital zwangseinquartiert und verhört zu werden, erschien den beiden wenig verlockend, und es gelang ihnen, wie Landvogt Jenner in Lausanne berichtete, nach Petersburg zu verreisen. Daß die Finanzen der Courlat — sie war Modistin — nicht glänzend waren, mag sie zur Annahme der Petersburgerstelle erst recht veranlaßt haben.

Bülow reklamierte in einem Schreiben an den Schultheißen v. Erlach mit der Begründung, er habe die für die russische Majestät Angeworbenen verpflichtet, bevor das diesbezügliche Verbot des bernischen Rates ergangen sei. Er ersucht den letztern, die bisher Arretierten frei zu lassen und ihnen die Reise nach Rußland zu gestatten.

Inzwischen hatten die Genfer Bülow den Aufenthalt in ihrer Stadt untersagt; er habe sie innert 24 Stunden zu verlassen. Ihre Mitbürgerin Robin, die im Besitze eines Passes ist, wird ihrem Schicksal überlassen; sie darf auswandern. Jgfr Simonin aus Lausanne und die drei in ihrer Begleitung befindlichen Kammerzofen haben sich eines Bessern besonnen und möchten dorthin zurückkehren. Da sie aber kein Reisegeld haben, wohl aber Herbergsschulden, und auch der Kutscher entlöhnt sein will, so kommt Bern für die gesamten Kosten auf. Auch um geringfügige Sachen bekümmern sich die Gnädigen Herren: Der Rat ersucht die Baslerbehörden, die Effekten der Jgfr. Courlat, die in ihrer Stadt liegen, nach Bern zurückzuschicken, Bern übernimmt auch hier die Auslagen. Und von neuem geht an Genf die Bitte, bernische Untertanen, die sich daselbst mit Bülow eingelassen haben, zu arretieren.

Am 17. Sept 1765 verfügt der Rat folgendes: Die im Spital* zu Bern inhaftierte Anne Courlat von Lausanne, erhält, da sie ohnerachtet des amtlichen Verbotts, dennoch sich erfrechet, mit anderen Persohnen über diesere

* Wahrscheinlich Inseelspital.

russische Reise sich zu unterreden», einen ernsten Verweis; sie ist in ihre Vaterstadt zurückzuführen und hat dort einen Hausarrest von einem Monat abzusitzen. Die ebenfalls in Bern festgehaltene Julie du Cimetière wird als Genferin auf freien Fuß gesetzt. Das den beiden von Bülow verabfolgte Geld ist ihnen nach Abzug aller Kosten zu überlassen; ausgenommen sind die Verhör- und Verpflegungskosten im Spital. Marianne Pauli von Aubonne, des Harschierers* Ehefrau, welche diesen Handel entdeckt und zur Anzeige gebracht hat, erhält eine Belohnung von 12 Kronen**! Das Vorgehen des Rates bewog auch andere in die Bülowsche Angelegenheit Verwickelte zur Umkehr; mit «bewegtem Herzen», schreibt der Landvogt in Morsee, hätten dieselben von der fernern Gewogenheit des Rates Kenntnis genommen. War das Werbeverbot der bernischen Regierung in den (deutschsprachigen) Zeitungen Schaffhausens und Basels erschienen, so soll es jetzt auch in der welschen Zeitung in Bern zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

Der russische General läßt sich trotz allem nicht entmutigen. In einem umfangreichen Schreiben vom 23. Sept. 1765 aus Neuenburg begehrt er, daß den bereits Angeworbenen die Auswanderung gestattet werde; er stützt sich dabei auf die persönliche Freiheit der bernischen Untertanen. Was ihn selber betrifft, versichert er, stets korrekt vorgegangen zu sein. Das Verhalten Berns sei ihm unverständlich.

Da meldet der Genferische Rat, Bülow sei unter Umgehung bernischen Gebietes durch Frankreich nach Neuenburg verreist, seine Frau habe den direkten Weg dorthin innerhalb der Landesgrenzen genommen.

Am 26. Sept. 1765 geht ein Auftrag des Großen Rates an den Geheimen Rat: Bülow, dem kurz vorher das Betreten bernischen Bodens ein für allemal verboten worden war, ersucht jetzt um die Bewilligung, diesen zur Weiterreise benützen zu dürfen. Offiziell will der Rat Bülow nicht antworten; doch habe er nichts dagegen, wenn das der Schultheiß v. Erlach «nomine privato» besorge. Die Heimlichen aber halten eine Antwort an Bülow, auch wenn sie nicht von Staates wegen, sondern gleichsam unter der Hand durch den Schultheißen erteilt würde, für nicht am Platze, da dem Petenten eine Vollmacht seitens der russischen Kaiserin fehle. Zudem pflege das bernische Staatsoberhaupt in amtlichen Angelegenheiten nicht als Privatperson zu correspondieren. Und ob Bülow in Wirklichkeit derjenige sei, für den er sich ausbebe, sei nicht erwiesen.

Am 25. Sept. 1765 berichtet der Landvogt von Neuß, Wurstemberger, der Ende August des nämlichen Jahres diese Angelegenheit ins Rollen gebracht hatte, daß aus seinem Amte bisher niemand von Bülow oder einem von ihm Beauftragten angeworben worden sei. Er, Wurstemberger, habe die Absicht gehabt, Bülow zu sprechen, ihn jedoch verfehlt; der letztere habe schon gegen 6 Uhr morgens, eine Viertelstunde vor der Ankunft Wurstem-

* Polizist.

** Heutiger Kaufwert ungefähr 300 Franken.

bergers, den Gasthof zur Krone, wo er die Nacht zugebracht hatte, verlassen; in welcher Richtung, darüber äußert sich der Landvogt nicht. Bülow's Gefährtin, die sogenannte Generalin, habe von ihm, Wurstemberger, einen Geleitbrief für die Reise Genf—Neuenburg verlangt und, unter genauer Vorschreibung der Route erhalten. Er sah sie in Neuß bei der Durchreise und beschreibt sie folgendermaßen: «Niemahls hätte eine solche Weibsperson vor eines Generalen Frau angesehen, weder die Figur noch das Ansehen, noch die Manieren, noch die Denckungsart, noch selbst die Zärtlichkeit ihrer Händen geben mit, daß dies eine Person von distinction seye, sondern vielmehr ihr Angesicht, die Frechheit ihrer Augen, ihre Redensarten, ihre Familiarität und noch andere Beyhändel geben viel mehr zu verstehen, daß sie ehender selbst angeworben seye und daß sie Herr Bülow als die Erstlinge seiner Arbeit zu einem Gedenkzeichen seiner Mühe vor sich selbst beyzubehalten gesinnet seye», Und weiter schreibt Wurstemberger: «Ubrigens hat der Artikel von Hamburg, so verwichenen Freytag in der Basler- und nachwerths in der französischen Zeitung gestanden, in hiesigen Enden einen trefflichen Effect gethan, da schon zuvor das ganze Publicum diesem Generalen nicht viel Gutes getrauwet; so ist wirklich Niemand mehr, der nicht glaubet, daß er Falschheiten vorgegeben.»

Die Landvögte von Grandson, Jferten, Lausanne wurden ermahnt, einen gewissen Rossat im Auge zu behalten; und ob nicht der Bediente der Frau Bülow ein Berner sei? Der Apotheker Struve in Lausanne dagegen, von dem man vermutet hatte, er unterhalte Beziehungen zu Bülow, konnte sich von jedem Verdachte reinwaschen.

Der Rat schien indes mit der russischen Angelegenheit nicht im reinen zu sein. Er erwog eine Beantwortung des Bülow'schen Schreibens vom 23. Sept. aus Neuenburg und beauftragte eine Commission mit der Untersuchung, in welcher Form diese Antwort unter dem Namen der Kanzlei abzufassen sei. Von Neuenburg, als einem Werbeplatz des russischen Generals, wollte man unter Mitteilung der bernischerseits getroffenen Maßnahmen, zu erfahren suchen, ob es möglich sei, daß bernische Angehörige sich daselbst könnten anwerben lassen. Neuenburg entsprach dem Begehren Berns dadurch, daß es Bülow einige Tage später auswies. Dieser war indessen dem Ausweisungsbefehl zuvorgekommen; er war am 7. Okt. nach Deutschland verreist.

Mit den drei welschen Vogteien waren auch Erlach und Nidau ermahnt worden, die Bevölkerung vor Bülow zu warnen. An diesen selber ging ein Schreiben, daß der Rat auf jede Correspondenz mit ihm verzichte und es bei dem Werbeverbot bleibe. Freiburg, gleicher Ansicht wie Bern, wurde von dessen Maßnahmen unterrichtet und Genf ersucht, Publikationen in seinem Avisblatte, die zu Auswanderungen ermutigen könnten, nicht mehr zuzulassen, entsprechend dem Verbote für das Avisblatt in Lausanne. Fürsorge für Auswanderungslustige sowohl als Besorgnis vor zunehmender Entvölkerung veranlaßten den Rat zu solchem Vorgehen.

Bülow hatte inzwischen, wie gesagt, die Eidgenossenschaft verlassen. Von

Frankfurt aus, erklärte er am 20. Okt. 1765 dem Rate zu Bern, der mit ihm als Privatmann nicht correspondieren kann noch will, daß er nicht als ein solcher zu betrachten sei, «*mais comme une personne titrée et chargée de commission de la part de sa Souveraine*». Offiziell sei er in Bern leider nicht empfangen worden.

Übrigens habe er Anwerbungen gemacht *vor* dem Verbote Berns, und die von ihm Angeworbenen hätten ihm versichert, sie könnten ohne weiteres ihr Vaterland verlassen und hingehen, wohin sie wollten. Da es ihm infolge seiner Ausweisung aus dem Gebiete nicht nur Berns, sondern auch Neuenburgs und Genfs, nicht möglich sei, die den Betreffenden ausbezahlten Beträge (Handgeld, Reisegeld, Unterhalt usw.) zurückzubekommen — es handle sich um 150 neue Louis d'or — so ersucht er um Rückerstattung dieser Summe. Andernfalls sähe er sich zu einem Rapport an die Kaiserin von Rußland genötigt.

Da erhielt in der Person des russischen Ministers Graf Panin Bülow einen Helfer, der sich über das Vorgehen Berns beschwerte. Ein ausführliches und sehr sachlich abgefaßtes Schreiben war am 12. Okt. schon nach Bern abgegangen, in welchem Panin, unter Berufung auf internationale Gepflogenheiten usw., das Verhalten Berns kritisierte. Falls dieses auf dem Verbote der Anwerbungen für das russische Erziehungsinstitut beharren sollte, so würde die Kaiserin Katharina zweifellos die in Rußland ansässigen Berner die Unfreundlichkeit ihrer Behörden entgelten lassen. Gleichzeitig aber, um dieser seiner Drohung die Schärfe zu nehmen und wohl auch als kleine Schmeichelei, sagte er: «*Vous êtes, Messieurs, trop éclairés pour usw.*»

Der Brief Panins wurde von dem in Bern sich befindlichen Obersten v. Stahl dem Schultheißen v. Erlach zugestellt; dieser aber protestiert «*feyerlichst wider die in französischer Sprach verfaßte, dem hohen Stand nicht angemessene Überschrift*». Das Schriftstück wurde vom Schultheißen uneröffnet dem Kleinen Rate übergeben; dieser beschloß, es vor dem Großen Rate verlesen zu lassen. Die oberste Behörde nun verfügte folgendermaßen: In dieser Angelegenheit ist reiflich zu überlegen, ob und was dem Minister zu antworten ist; zugleich ist demselben über die «*für hiesigen Stand nit anständige Adresse*» das Nötige zu bemerken, damit solche Entgleisungen sich nicht wiederholen; und zwar ist dies von den Geheimen Räten* zu besorgen. Sie haben «*ihre weisen Gedanken darüber abzufassen und einen wohl und mit aller Sorgfalt abgerathenen Projekt, MngHH und Oberen zu weiterer Verordnung zu hinterbringen.*»

Act. coram 200 den 29. Novembris 1765».

Der Geheime Rat nahm sich reichlich Zeit. Am 15. Jan. 1766 übergab er dem Großen Rate einen Entwurf für ein Schreiben an Panin nebst einem solchen für das verlangte Memorial, die unannehmbare Adresse usw. betreffend; er schlug vor, beides in seinem, des Geheimen Rates Namen, Panin

* Der Geheime Rat war der Sonderausschuss der Regierung für auswärtige und politische Angelegenheiten. Er setzte sich zusammen aus dem nicht amtierenden Schultheissen, dem Deutschseckelmeister, den vier Vennern und den beiden Heimlichern.

zukommen zu lassen. Der Große Rat erwog alles reiflich; er schien jetzt dem Begehren Rußlands nicht abgeneigt zu sein und überwies das Geschäft mit den entsprechenden Weisungen zur endgültigen Erledigung wiederum dem Geheimen Rate. Diese Weisungen waren:

1. Der Geheime Rat antwortet dem Kaiserl. russischen Minister im Sinne des Entwurfs mit dem Beifügen, daß man mit Generalmayr Baron v. Bülow nicht verhandeln werde; von Rußland erwarte man einen andern Unterhändler, der vor allem bei der bern. Regierung um die erforderliche Bewilligung nachzusuchen habe.

2. Dem Minister ist zu Handen seiner Kaiserl. Majestät der Dank des Standes Bern auszusprechen für die Guttaten, welche die bernischen Angehörigen in Rußland bisher genossen haben und noch genießen.

3. Panin ist zu ersuchen, in Zukunft in seinen Correspondenzen mit Bern einer dessen Würde entsprechenden Titulatur sich zu bedienen. Es sind ihm Copien von solchen Titulaturen zuzustellen, welche Dänemark, Preußen und Sachsen im Verkehr mit Bern gebrauchen.

(Dänemark schreibt: Denen Wohlgebohrnen und Wohlmögenden, unseren besonders lieben und guten Freunden Herren Schultheiß usw.

Die nämliche Anrede gebraucht Preußen, fügt aber noch bei: auch wegen des Fürstenthums Neufchatel verbündeten und ewig verburgeten Herren.

Benützen diese beiden Königreiche als mit Bern auf gleicher Stufe stehend das Wort «Wohlgebohren», so wendet Sachsen, das damals nur Kurfürstentum war, den Ausdruck «Hochwohlgebohren» an; es zeigt damit, daß es den Stand Bern als über ihm stehend anerkenne).

Was der Geheime Rat in diesen Anweisungen beschlossen hat, wird mit einem Schreiben vom 24. Jan. 1766 an Minister Panin bestätigt: Einzig das unkorrekte Vorgehen Bülows trage die Schuld, daß dem Begehren um Anwerbungen für das Kadetten-Erziehungsinstitut nicht entsprochen worden sei. Aus Ehrerbietung aber gegen Ihre Majestät, die russische Kaiserin, würde auf dem Verbot nicht beharrt werden, sofern jemand anderes mit diesen Anwerbungen betraut würde

Dem Schreiben liegt neben dem schon erwähnten Titulaturkommentar, auf das die Gnädigen Herren keineswegs verzichten, ein ausführliches Memorial bei, das in der Hauptsache mit Bülow sich beschäftigt.

Dieser habe in Bern nicht um Erlaubnis für seine Anwerbungen nachgesucht, dafür sich erkühnt, die bern. Gesetze nach eigenem Ermessen auszulegen und zwar sowohl mündlich als schriftlich. Trotz seinem Versprechen gegenüber dem Schultheißen v. Erlach und den Landvögten von Lausanne und Morsee, die Werbungen einzustellen, habe er damit fortgefahren und das alles, ohne die geringste Vollmacht seiner Regierung vorweisen zu können.

So nahm das Bülowsche Unternehmen ein unrühmliches Ende. Ob Rußland dem Vorschlage Berns, diese Angelegenheit einer andern, offiziellen Persönlichkeit zu übergeben, nachgekommen ist, dafür sind keine Anhaltspunkte vorhanden.